

Versatel AG | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per Fax: 0228/146463

Constanze Müller | Fon + 49 (0) 211 / 52283 - 568
Fax + 49 (0) 211 / 52283 - 222
Standort: Düsseldorf
Email constanze.mueller@versatel.de
www.versatel.de

- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Düsseldorf, 14. April 2011

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.04.2011 wurde der Versatel AG die vorläufige Genehmigung sowie der Konsultationsentwurf zur Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH übermittelt. Stellvertretend für die einzelnen Unternehmen der Versatel-Gruppe nimmt die Versatel AG die Möglichkeit zur Stellungnahme gern wahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Versatel-Gruppe informieren: Die Versatel AG hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an den Einzelgesellschaften Versatel Süd GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH, TROPOLYS Service GmbH, TROPOLYS Netz GmbH und Versatel BreisNet GmbH.

Die Versatel AG ist berechtigt, sämtliche Tochtergesellschaften zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel AG zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Einzelgesellschaften betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakt stets über die Versatel AG (im Folgenden Versatel) mit den oben angegebenen Kontaktdaten in Düsseldorf zu führen.

Die vorläufige Genehmigung bzw. der Konsultationsentwurf sieht für die meistgenutzte Variante der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) CuDa 2Dr bzw. CuDa 2Dr mit hochbitratiger Nutzung ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von 10,08 € für die HVt-TAL bzw. 7,17 € für die KVz-TAL vor.

Aus Sicht von Versatel ist die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Absenkung der (vorläufig) genehmigten bzw. vorgeschlagenen Entgelte von lediglich 0,12 € bei der HVt-TAL bzw. 0,04 € bei der KVz-TAL nicht ausreichend, sodass es einer weitergehenden Absenkung bedarf.

2. Erreichung der europäischen und nationalen Breitbandziele erfordert eine deutliche Absenkung der Überlassungsentgelte für die Kupfer-TAL

Mit der Digitalen Agenda für Europa verfolgt die EU das Ziel der Einführung und Ausbreitung schneller und sehr schneller Breitbandnetze. So sollen bis 2020 allen Europäern Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s und 50% der Europäer sogar Bandbreiten von über 100 MBit/s zur Verfügung stehen. Auch die Breitbandstrategie der Bundesregierung setzt sich zum Ziel, den Breitbandausbau in Deutschland massiv voranzutreiben. Danach sollen bis 2014 bereits für 75% der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s zur Verfügung stehen, mit der Zielsetzung solche hochleistungsfähigen Breitbandanschlüsse möglichst bald flächendeckend zur Verfügung zu haben.

Die vorgeschlagene nur marginale Absenkung der – aus Sicht von Versatel überhöhten - Entgelte für die Kupfer-TAL trägt unserer Auffassung nach nicht dazu bei, diese ehrgeizigen Ziele von EU und Bundesregierung zu erreichen. Vielmehr ist es unserer Auffassung nach dringend geboten, über eine deutliche Absenkung der TAL-Entgelte entsprechende Anreize für die Umsetzung der europäischen und nationalen Breitbandziele zu setzen.

Zum einen ermöglichen es die derzeit genehmigten TAL-Entgelte der Telekom Deutschland GmbH, jährlich Milliardenbeträge für ein noch zu Monopolzeiten errichtetes und längst abgeschriebenes Netz einzunehmen. Diese aus der Vermarktung der Kupfer-TAL generierten Mehreinnahmen würden der Telekom Deutschland GmbH bei einer umfassenden Investition in Glasfasernetze entgehen. Denn selbst bei einem Parallelbetrieb des Kupfernetzes durch Telekom Deutschland GmbH würde wettbewerbsbedingt die Nachfrage nach Kupferleitungen und damit auch die darüber generierten Mehreinnahmen massiv zurückgehen und könnten durch die Vermarktung eines neu errichteten Glasfasernetzes nicht kompensiert werden. Somit besteht im Falle einer nur marginalen Absenkung der Entgelte keinerlei Anreiz für die Telekom Deutschland GmbH, in den Ausbau eines deutschlandweiten Glasfasernetzes zu investieren. So bestätigt auch eine aktuelle im Auftrag der ECTA erstellte Studie von WIK-Consult (*Wholesale pricing, NGA take-up and competition*), dass ein signifikanter Ausbau von Glasfasernetzen nur erwartet werden kann, wenn durch Vorleistungsentgelte entsprechende Anreize

für einen solchen Netzausbau gesetzt werden. Dabei wird die Investitionsentscheidung aus Sicht von WIK-Consult auch maßgeblich durch die Höhe der Entgelte für die Kupfer-TAL beeinflusst.

Überdies würden bei einer deutlichen Absenkung der Entgelte für die TAL aber auch Mittel freigesetzt, welche es den Wettbewerbsunternehmen ermöglichen würde, weitere Investitionen in den Breitbandausbau zu tätigen und damit die Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie voranzutreiben. Schließlich würde über eine deutliche Absenkung insbesondere der Entgelte für die KVz-TAL aber auch eine Sogwirkung zum KVz erzeugt und so erhebliche Anreize für die Erschließung von KVz und den Ausbau von FTTC-Netzen gesetzt. Dabei stellt der FTTC-Ausbau aus Sicht von Versatel einen wichtigen Zwischenschritt für den flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen bis zum Endkunden (FTTB/H) dar. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesnetzagentur die bisherige Spreizung zwischen dem TAL-Entgelt für die KVz-TAL und demjenigen für die HVt-TAL zu Lasten des KVz-TAL-Entgeltes reduziert hat.

2. Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Zudem überschreiten die vorläufig genehmigten bzw. vorgeschlagenen Entgelte für die monatliche Überlassung der TAL aus Sicht von Versatel aber auch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und entsprechend daher nicht den Vorgaben des § 31 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 TKG.

Statt der vorgeschlagenen 10,08 € für die HVt-TAL bzw. 7,17 € für die KVz-TAL hält Versatel aus folgenden Gründen eine Absenkung auf 6,94 € (HVt-TAL) bzw. 4,24 € (KVz-TAL) für angebracht:

a) Erfordernis eines kumulativen Ansatzes aus Wiederbeschaffungswerten und historischen Kosten bei der Bestimmung des Investitionswertes

Im Konsultationsentwurf legt die Bundesnetzagentur - unter Bezugnahme auf ihre ausführlichen Erwägungen in der Regulierungsverfügung betreffend Markt 4 (BK 3g-09/085) - auf S. 27 dar, dass ihr hinsichtlich der Ermittlung des Investitionswertes ein umfassender Beurteilungsspielraum zukomme und sie daher ermächtigt sei, zu dessen Bestimmung - wie auch tatsächlich erfolgt - allein auf Wiederbeschaffungswerte zurückzugreifen.

Das alleinige Abstellen auf Wiederbeschaffungswerte entspricht aus Sicht von Versatel hingegen nicht den rechtlichen Vorgaben. Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 24.04.2008 (C-55/06) sowie der Urteile des VG Köln vom 27.11.2008 (Az. 1 K 1749/99 u.a.) bzw. 27.08.2009 (Az. 1 K 3481/01 u.a.)

hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung des Investitionswertes – anders als bisher gehandhabt und auch im aktuellen Konsultationsentwurf vorgesehen – zwingend neben Wiederbeschaffungswerten auch historische Kosten zu berücksichtigen (EuGH, Rn 119; VG Köln 2008, S. 21; VG Köln 2009, Rn. 69). Die Zugrundelegung eines solchen kumulativen Ansatzes (historische Kosten und Wiederbeschaffungswerte) zur Ermittlung des Investitionswertes hätte geringere Kapitalkosten und damit auch geringere Überlassungsentgelte zur Folge (so auch VG Köln 2008, S. 24). In diesem Zusammenhang möchten wir zur Vermeidung weiterer rechtlicher Ausführungen auf das seitens des VATM beauftragte Gutachten von Prof. Jürgen Kühling und Tobias Schall *Rechtlicher Änderungsbedarf bei einer (etwaigen) Neufestsetzung der TAL-Entgelte von 1999 und 2001 und Konsequenzen für die festgelegten TAL-Entgelte 2003-2009 sowie für die künftige Festsetzung der Kupfer-TAL-Entgelte vom 21.09. 2010* verweisen, deren Ausführungen wir uns vollumfänglich zu Eigen machen. Das Gutachten setzt sich zudem mit der Übertragbarkeit der oben zitierten Rechtsprechung auf den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsrahmen von 2002 und das diesen umsetzende TKG 2004 auseinander und bejaht diese, da sich an der Rechtslage weder durch das zwischenzeitliche Außerkrafttreten der TAL-VO noch durch das Inkrafttreten des Richtlinienpakets 2002 etwas geändert hat.

b) Erfordernis der Verlängerung der angesetzten Nutzungsdauern

Im Rahmen der bisherigen Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für die Überlassung der TAL sowie im aktuellen Konsultationsentwurf hat die Bundesnetzagentur zur Bestimmung der Kapitalkosten eine ökonomische Nutzungsdauer von 20 Jahren für das Kupferkabel und 35 Jahren für Kabelkanalanlagen zugrunde gelegt. Aufgrund des Umstandes, dass diese Bestandteile des Anschlussnetzes von der Telekom Deutschland GmbH tatsächlich wesentlich länger genutzt werden, sind die bisher angesetzten Nutzungsdauern aus Sicht von versatel zu gering. Vielmehr wären im Bereich des Hauptkabels der TAL Nutzungsdauern von mindestens 30 Jahren und im Bereich des Verzweigerkabels sogar Nutzungsdauern von mindestens 40-60 Jahren zugrunde zu legen.

c) Kalkulatorischer Zinssatz

Im Zusammenhang mit der Breitbandstrategie der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur bei Prof. Richard Stehle das Gutachten *Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt* beauftragt. Wie auch schon bei der jüngsten Entscheidung zu den Mobilfunkterminierungsentgelten hat die Bundesnetzagentur auch im vorliegenden Konsultationsentwurf zu den monatlichen Überlassungsentgelten für die TAL auf Basis der Empfehlungen dieses Gutachtens bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenka-

pitalverzinsung nicht mehr dies bisher angewandte Bilanzwertmethode, sondern die CAPM-Methode angewandt. In seinem Gutachten schlägt Prof. Stehle eine Durchschnittsbildung über mehrere Unternehmen und Produkte, und damit einen einheitlichen Zinssatz für Mobilfunk und Festnetz vor, rät jedoch zu einer Differenzierung dieses Zinssatzes zum Glasfasernetz. Aus Sicht von Versatel besteht jedoch das dringende Bedürfnis, im Rahmen der Ermittlung des richtigen Zinssatzes leistungsspezifische Risiken anzusetzen, um einerseits eine überhöhte Rendite für das regulierte Unternehmen bei „überbewerteten“ Vorleistungen zu vermeiden, andererseits aber auch Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen nicht durch eine „Unterbewertung“ zu verhindern.

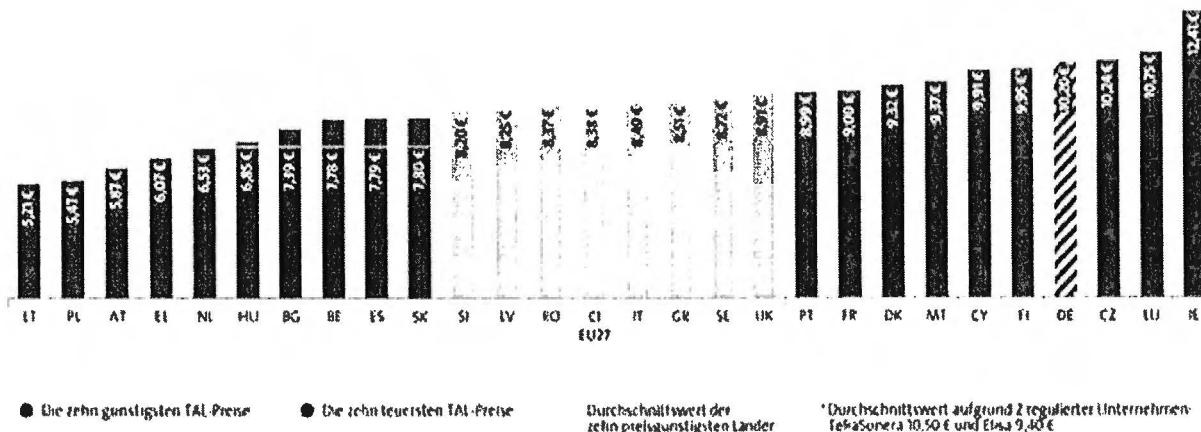
In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals auf das vom VATM in Auftrag gegebene und in das Verfahren eingebrachte Gutachten *Differenzierung von Zinssätzen zur Kapitalkostenermittlung regulierter Telekommunikationsvorleistungsprodukte* von Prof. Hans-Ulrich Küpper und Prof. Gunther Friedl verweisen, welches sich mit der Ermittlung eines leistungsspezifischen Risikomaßes (Beta) im festnetz und Mobilfunk befasst. Für die Vorleistung Kupfer-TAL empfehlen die Gutachter einen Beta-Wert von 0,28, der unter Zugrundelegung der übrigen von Prof. Stehle empfohlenen WACC-Parameter zu einem geglätteten realen WACC von 6,66 % führt. Versatel regt nach wie vor an, diesen Wert auch für das aktuelle Verfahren zur Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte anzusetzen.

3. Europäischer Benchmark zu monatlichen TAL-Überlassungsentgelten erfordert deutliche Absenkung der TAL-Entgelte

Schließlich zeigt auch ein Vergleich der monatlichen Überlassungsentgelte für die TAL in den 27 EU Mitgliedstaaten, dass in Deutschland eine deutliche Absenkung der monatlichen TAL-Entgelte erforderlich ist.

Unter den fünf größten EU-Volkswirtschaften mit starkem Incumbent hat Deutschland mit 10,20 € - bzw. den nunmehr vorgeschlagenen 10,08 € - den höchsten TAL-Preis (Spanien: 7,79 €, Italien: 8,49 €, Frankreich: 9,00 €, Großbritannien: 8,91€; Stand Dezember 2010). Ziel muss es allerdings sein, dass Deutschland - insbesondere auch aufgrund der Mengenvorteile im größten europäischen Markt - unter die zehn preisgünstigsten Länder kommt. Der Durchschnitt der zehn EU-Länder mit den preisgünstigsten TAL-Überlassungsentgelten liegt laut Cullen International derzeit bei 6,67 €. Damit ist eine Absenkung des TAL-Entgeltes von rd. 30% erforderlich.

versatel



Quelle: Cullen International Stand 07.12.2010

Insgesamt ergibt sich damit aus Sicht von Versatel das Erfordernis einer deutlichen Absenkung der TAL-Überlassungsentgelte.

Dies wird schließlich auch durch die vom BREKO beauftragte und in das Verfahren eingebrachte Studie von Dialog Consult GmbH *Ermittlung monatlicher tatsächlicher investiver Kosten und daraus resultierender Überlassungsentgelte für Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Deutschland* belegt. Unter Berücksichtigung des - aus Sicht von Versatel zwingend anzuwendenden - kumulativen Ansatzes von historischen Kosten und Wiederbeschaffungswerten sowie der Zugrundelegung längerer Abschreibungszeiten werden darin deutlich niedrigere TAL-Entgelte berechnet. So geht die Studie von einem maximalen Überlassungsentgelt in Höhe von 6,94 € für die HVt-TAL sowie 4,24 € für die KVz-TAL aus. Hinsichtlich der einzelnen Schritte zur Ermittlung dieser Werte wird auf die Studie der Dialog Consult verwiesen, deren Inhalte sich Versatel hiermit zu Eigen macht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel AG

i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs

Constance Müller
i.A. Constanze Müller
Manager Regulatory Affairs